

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Finanz-, Wirtschafts-, Tourismus-, Betriebs- und Personalausschuss	27.11.2024
Verwaltungsausschuss	04.12.2024
Rat	10.12.2024

**Betreff: Gebührenkalkulation für die Niederschlagswasserbeseitigung in der
 Stadt Wittmund;
 hier: Anpassung der Gebührenhöhe für die Jahre 2025 und 2026**

Beschlussvorschlag

- a) Die als Anlage 1 zur Beschlussvorlage BV/2024/086 beigefügte Gebührenkalkulation für die Jahre 2025 und 2026 wird beschlossen.
- b) Die Niederschlagswassergebühr wird für die Jahre 2025 und 2026 auf jährlich 0,19 € je m² überbaute und befestigte Grundstücksfläche des angeschlossenen Grundstücks festgesetzt.
- c) Die als Anlage 2 zur Beschlussvorlage BV/2024/086 beigefügte 6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wittmund (Regenwasserkanal) wird beschlossen.

Sachverhalt

Die Poitz Kommunalberatung, Schönbrunn, wurde mit der Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung (Regenwasserkanal) nach dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) für die Jahre 2025 und 2026 beauftragt. Der vorherige Kalkulationszeitraum war auf die Jahre 2023 und 2024 festgelegt. Durch die Nachberechnungen für die Jahre 2022 und 2023 können jetzt die echten, das heißt die tatsächlichen Werte in die Gebührenrechnung einbezogen werden. Zwischenzeitlich wurde die aktuelle Niederschlagswassergebührenkalkulation von der Poitz Kommunalberatung vorgelegt.

Die nunmehr vorgelegte Kalkulation sieht die folgende Gebühr vor.

Niederschlagswasser- gebühr (Regenwasser)	2023 und 2024 (alt)	2025 und 2026 (neu)	Veränderung
	0,18 €/m ²	0,19 €/m ²	

Nähere Einzelheiten können der als Anlage 1 beigefügten Gebührenkalkulation entnommen werden.

Der Entwurf der Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für

die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wittmund (Regenwasserkanal) ist dieser Beschlussvorlage als Anlage 2 beigefügt.

rechtliche Würdigung

Nach § 5 Abs. 1 NKAG erheben die Gemeinden als Gegenleistung für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen Benutzungsgebühren, soweit nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird. Das Gebührenaufkommen soll die Kosten der jeweiligen Einrichtungen decken, jedoch nicht übersteigen. Gemäß § 5 Abs. 2 NKAG sind die Kosten für die Einrichtungen (hier: Schmutzwasserbeseitigung) nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Der Gebührenberechnung kann ein Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt werden, der drei Jahre nicht übersteigen soll. Weichen am Ende eines Kalkulationszeitraums die tatsächlichen von den kalkulierten Kosten ab, so sind Kostenüberdeckungen innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen (§ 5 Abs. 2 Satz 3 NKAG). Die Stadt Wittmund hat für die Abwassergebührenhaushalte bereits seit Jahren einen zweijährigen Kalkulationszeitraum gewählt. Damit kann gewährleistet werden, dass mögliche Veränderungen der Gebührenhöhe zugunsten oder zu zulasten des Gebührenschuldners zeitnäher erfolgen können.

Im Auftrage

Matthias Onken

Anlage/n

Anlage 1 Gebührenkalkulation Niederschlagswasser

Anlage 2 6. Änderungssatzung Niederschlagswasser

Abstimmungsergebnis:			
Fraktion	Ja:	Nein:	Enth.:
Fachausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
VA	Ja:	Nein:	Enth.:
Rat	Ja:	Nein:	Enth.: